

Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2

für

Wohnverbund St. Gertrud, Morsbach

vom 09.11.2020

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigentests entsprechend der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)“, der „Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 14. Oktober 2020“ in der Fassung vom 02. November 2020 und der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Schutz von Menschen mit Behinderungen und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf soziale Teilhabe (CoronaAVEGHSozH). Berücksichtigt ist außerdem die „Hilfestellung zur Erstellung eines Testkonzepts zur Testung auf SARS-CoV-2 für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie für Angebote zur Unterstützung des Alltags“ des Bundesgesundheitsministeriums.

1. Relevantes Testverfahren

Ein PoC-Antigen-Test ist ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit / Verbraucherinformation) vorgenommen wird und unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb weniger Minuten abgelesen werden kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt. Die Schnelltests sind im Vergleich zum PCR-Test weniger sensitiv und damit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen nicht hinreichend.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

- Einen Anspruch auf Testung mit PoC-Tests haben alle Mitarbeitende und alle Bewohner_innen bzw. alle Klient_innen, sowie Mitarbeiter, bei denen eine Hospitation erfolgt.
- Es besteht keine Pflicht zur Testung bei Symptombefreiheit.

- Die Anwendung von PoC-Tests ist nicht angezeigt bei Personen, die mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in Kontakt gekommen sind,
 - bei Mitarbeitenden und/oder Bewohner_innen / Klient_innen zur sicheren Erkennung weiterer infizierter Personen bei bereits eingetretener Infektionslage in der Einrichtung bzw. dem Dienst,
 - bei Bewohner_innen und Klient_innen, die neu in die Einrichtung aufgenommen bzw. erstmalig vom ambulanten Dienst versorgt werden.

In diesen Fällen ist die Durchführung von PCR-Tests durch das Gesundheitsamt oder durch einen Arzt / eine Ärztin erforderlich. Bei Neuaufnahmen darf der PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein. Vor Entlassung aus dem Krankenhaus ist ein negativer PCR-Test durch das Krankenhaus vorzulegen.

- Bei jedem Besucher wird ein Symptommonitoring gemäß der Corona-Testverordnung durchgeführt. Werden leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt, wird dem/ der Besucher_in zum Schutz der Bewohner_innen der Zutritt verwehrt. Eine generelle Testung von Besuchern mit einem PoC-Test ist nicht vorgesehen.
- Vor jedem mehrtägigen Aufenthalt der Bewohner_innen außerhalb der Einrichtung, z.B. bei einem Besuch bei Eltern oder Angehörigen, wird das Symptommonitoring durchgeführt. Wenn bei einem der beteiligten Personen leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden, soll der Besuch unterbleiben.

3. Häufigkeit der Testung

3.1 Testung mit Anlass

- Bei allen Mitarbeitenden, Bewohner_innen und deren Besucher_innen bzw. Klient_innen wird täglich ein Symptommonitoring bezüglich einer möglichen Corona-Infektion durchgeführt.
- Werden beim Symptommonitoring leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Atemnot, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur, starke Kopfschmerzen, Übelkeit oder Durchfall festgestellt, wird ein PoC-Test durchgeführt.

3.2 Testung ohne Anlass

- Eine regelhafte Testung ohne Anlass ist weder bei Mitarbeiter_innen noch bei Bewohner_innen vorgesehen.
- Vor Beginn einer Hospitation wird ein PoC-Test durchgeführt.
- Vor Dienstbeginn neuer Mitarbeiter_innen wird einmalig ein PoC-Test durchgeführt.
- Nach einer krankheitsbedingten Abwesenheit von Mitarbeiter_innen von 4 Wochen und darüber hinaus wird ein PoC-Test durchgeführt.

3.3 Testungen von abholenden und zurückbringenden Angehörigen

- Eine regelhafte Testung von Besuchern und Angehörigen ist nicht vorgesehen.
- Sollten bei der Rückkehr von Bewohner_innen nach mehreren Tagen außerhalb der Einrichtung, z.B. nach einem Aufenthalt zu Hause bei den Eltern oder Angehörigen beim Symptommonitoring bei Bewohner_innen oder deren Rückkehrbegleitung allerdings leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden, ist bei den Symptomträgern ein PoC-Test durchzuführen.

3.4 Ausnahmeregelungen

- In besonderen Gefahrenlagen, z.B. bei einem Infektionsgeschehen innerhalb der Einrichtung, in der WfmB oder im Umfeld der Einrichtung kann kurzfristig die beschriebene Teststrategie hin zu einer häufigeren Testung modifiziert werden.
- Die beschriebene Testung kann nur durchgeführt werden, wenn ausreichendes und den Vorgaben entsprechendes, medizinisch geschultes Personal zur Verfügung steht.
- Die beschriebene Testung kann nur durchgeführt werden, wenn ausreichend PoC-Tests zur Verfügung stehen.
- Die beschriebene Testung kann nur durchgeführt werden, wenn die Refinanzierung der Aufwendungen hinsichtlich der Material- und Personalkosten gesichert ist.

4. Vorgehen hinsichtlich der Testungen

4.1. Vorbereitung

- Die Testung wird beim Gesundheitsamt beantragt. Dazu werden das Testkonzept und die Bitte um eine Testkontingenzzuweisung eingereicht.
- Die Kontingenzuteilung für die Menge an PoC-Tests erfolgt durch das Gesundheitsamt (max. 20 Tests pro Bewohner_in pro Monat für Angebote der besonderen Wohnform bzw. 10 Tests pro Klient_in pro Monat für ambulante Betreuungsdienste).
- Die Platzzahl an Bewohner_innen und der ambulant betreuten Klient_innen wird dem Gesundheitsamt gemeldet.
- Das notwendige Testmaterial wird eigenverantwortlich durch die Einrichtung bzw. den Dienst beschafft.
- Es wird geeignetes medizinisches Fachpersonal ausgewählt, welches die Tests durchführt. Die Liste der ausgewählten Personen ist hinterlegt bei der Einrichtungsleitung Herrn Matthias Imhäuser und Frau Heike Schmidt.
- Die ausgewählten medizinischen Fachpersonen werden in die Testung eingewiesen durch die Allgemeinmedizinerin Frau Natalja Snopkov in 51597 Morsbach. Die Einweisung wird von der Einrichtungsleitung des Wohnverbund St. Gertrud dokumentiert.
- Die Liste der durch einen approbierten Arzt/Ärztin geschulten geeigneten Mitarbeiter_innen wird dem Gesundheitsamt nach Abschluss der Schulungen übermittelt.
- Es werden Personalkapazitäten für Terminabsprachen und die Durchführung der Testungen eingeplant, sofern immer ausreichend geschulte Mitarbeiter_innen zur Verfügung stehen. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der Einrichtungsleitung.

- Die Testung von Klient_innen in dem ambulant unterstützenden Dienst wird in der Terminplanung berücksichtigt. Die Verantwortlichkeit liegt bei der jeweiligen Bezugsbetreuerin.
- Es wird, sofern im Handel erhältlich, ausreichend Schutzmaterial für die Durchführung der Tests eingeplant (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier). Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der Einrichtungsleitung.
- Folgende Räumlichkeiten sind als Wartebereich und für die Testdurchführung eingeplant:
Standort Kirchstr.: Kapelle des Wohnverbund St. Gertrud; für Bewohner*innen individuelle Bewohner-Innenzimmer
Standorte Wohnhaus Waldbröler Str. und Wohnhäuser Bahnhofstr.: Außenbereiche und Terrassen; für Bewohner*innen individuelle Bewohner-Innenzimmer
- Das Testkonzept wird auf der Homepage des Wohnverbund St. Gertrud veröffentlicht und den Bewohner_Innen und gesetzlichen Vertretern zur Kenntnis gebracht.
- Bei gesetzlich betreuten Bewohner_innen oder Klient_innen wird eine Testgenehmigung von der/dem gesetzlichen Vertreter_in eingeholt. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der Einrichtungsleitung.
- Es wurden Vorlagen zur Dokumentation der Testungen sowie zur Meldung positiver Befunde an das Gesundheitsamt erstellt. Diese sind dem Testkonzept beigelegt.
- Das vorhandene Besuchskonzept wurde hinsichtlich der erforderlichen Testungen bis zum Testergebnis sowie bezogen auf Besucher_innen mit relevanten Symptomen angepasst.

4.2 Durchführung

- Bei den Testungen werden die Vorgaben zum Tragen von Schutzausrüstung beachtet: FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier. Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, wird diese gewechselt.
- Vor dem Test werden insbesondere Bewohner_innen und Besucher_innen über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.
- Bei Ablehnung der Testung durch Bewohner_innen wird die Ablehnung akzeptiert und dokumentiert. Bei Bedarf werden notwendige alternative Maßnahmen wie das Tragen eines Mund-NasenSchutzes außerhalb des Bewohnerzimmers entsprechend des aktuell geltenden Hygienekonzepts mit dem/der Bewohner_in besprochen.
- Der Sachverhalt wird von den Mitarbeiter_innen an die Einrichtungsleitung weitergegeben die diesen dokumentiert.
- Der Rachen- bzw. Nasenabstrich wird ausschließlich von einer eingewiesenen medizinischen Fachperson vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.
- Das Testergebnis ist der getesteten Person mitzuteilen.
- Das Testergebnis wird im entsprechenden Formular dokumentiert und datenschutzkonform behandelt.
- Positive Testergebnisse werden umgehend dem Gesundheitsamt des Oberbergischen Kreises oder dem für den Wohnsitz der getesteten Person zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt, unter Angabe von Namen und Anschrift sowie ggfs. der Rufnummer.

- Bei positivem PoC-Test von Mitarbeitenden und Bewohner_innen wird in Absprache mit dem Gesundheitsamt ein PCR-Test veranlasst.
Es erfolgt vorsorglich eine Absonderung/Quarantäne, bis das Ergebnis des Kontroll-PCR Tests vorliegt.
Das Vorgehen wird mit dem Gesundheitsamt abgestimmt (z.B. bezüglich der Absonderung/ Quarantäne der betroffenen Person und evtl. von weiteren, direkten Kontaktpersonen der PoC-positiv getesteten Person).
- Bei Besuchen von Sterbefällen kann die Einrichtungsleitung Ausnahmen im Hinblick auf Besuche und Testungen veranlassen.
- Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABASEmpfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen.
- Die Einrichtung / der Dienst meldet wöchentlich an das Landeszentrum Gesundheit die Anzahl der durchgeführten Tests und positiven Ergebnisse in den Kategorien Bewohner_innen/ Klient_innen, Mitarbeitende und Besucher_innen.

5. Zusätzliche Hinweise

- Unabhängig von den PoC-Testungen sind die grundsätzlichen Regeln in der CoronaPandemie weiterhin zu beachten:
 - o Abstand halten
 - o Händehygiene
 - o Mund-Nasen-Schutz
 - o Lüften

Auch ein negatives Testergebnis darf nicht dazu verleiten, diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten.